-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überlanges Gerichtsverfahren Entschädigungsklage unangemessene Verfahrensdauer Ruhen des Ausgangsverfahrens Wiedergutmachung auf andere Weise gerichtliche Feststellung der Überlänge des Verfahrens Verhalten der Verfahrensbeteiligten
Leitsätze	1. Verfahrensverlängerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass das Ver-fahren (weiterhin) geruht hat, obwohl objektiv kein Ruhensgrund (mehr) vor-lag, fallen zumindest auch in den Verantwortungsbereich des Gerichts und sind somit dem Staat zuzurechnen. 2. Das Verhalten der Beteiligten, das ggf. darin besteht, weder einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen noch von sich aus das Gericht überhaupt über den Wegfall des Ruhensgrundes zu benachrichtigen, ent-bindet das Gericht nicht von der rechtsstaatlichen Plicht, ein zügiges Verfah-ren sicherzustellen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 05.08.2013 – 1 BvR 2965/10 – juris Rn. 25; EGMR, Urteil vom 11.01.2007 – 20027/02 – juris Rn. 78). 3. Die dem Staat zurechenbare gerichtliche Untätigkeit beginnt jedenfalls dann, wenn das Ausgangsgericht keine Kontrollmechanismen wie etwa regelmäßi-ge Wiedervorlagen eingerichtet hat, die es ihm ermöglichen, den Wegfall des Ruhensgrundes in angemessener Zeit zu

	bemerken, mit dem auf den Weg-fall folgenden Monat. 4. Der Umstand, dass die Beteiligten erheblich zur Verlängerung des Verfah-rens beigetragen haben, weil sie – obwohl ihnen der Wegfall des Ruhens-grundes bekannt war – das Gericht hierüber nicht informiert haben, kann bei der Frage zu berücksichtigen sein, ob die Wiedergutmachung des eingetre-tenen immateriellen Nachteils auf andere Weise im Sinne von § 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG in Betracht kommt. 5. Rechtlich begegnet es keinen Bedenken, für bestimmte Phasen der Verzöge-rung des Ausgangsverfahrens eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß § 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG als ausreichend zu betrachten, während für andere Phasen desselben Ausgangsverfahrens ein Anspruch auf eine Entschädigung in Geld zuerkannt wird (vgl. BFH, Urteil vom 04.06.2014 – X K 12/13 – juris Rn. 37).
Normenkette	GVG § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG § 198 Abs. 4 Satz 1 SGG § 202 Satz 1 ZPO § 251 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 37 SF 266/19 EK AS
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Der Beklagte wird verurteilt, an den KlÃ¤ger wegen unangemessener Dauer des vor dem Sozialgericht P zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen S 31 AS 1946/11 und zuletzt unter dem Aktenzeichen S 24 AS 2030/18 WA gefÃ¼hrten Klageverfahrens eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von weiteren

200,- â¬ zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.02.2021 zu zahlen. Im Ãbrigen wird festgestellt, dass das genannte Klageverfahren eine unangemessene Dauer aufgewiesen hat.

Â

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Â

Der Beklagte trÃ¤gt 40 %, der KlÃ¤ger 60 % der Kosten des Verfahrens.

Â

Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht (SG) P zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen S 31 AS 1946/11 und zuletzt unter dem Aktenzeichen S 24 AS 2030/18 WA gefÃ¼hrten Verfahrens.

Â

Der KlÃ¤ger ist Volljurist und bezog Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Zwischen 2009 und 2019 fÃ¼hrte er eine Vielzahl von sozialgerichtlichen Verfahren gegen das Jobcenter (JC) Landeshauptstadt Potsdam.

Â

In dem Ausgangsverfahren wurde Ã¼ber die HÃ¶he der Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis April 2011 gestritten, u. a. im Hinblick auf die BerÃ¼cksichtigung von Einnahmen aus UntermietverhÃ¤ltnissen als Einkommen.

Â

Dem Ausgangsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Â

18.07.2011	Eingang der Klageschrift vom 15.07.2011; Klage gerichtet auf Aufhebung des

	Bescheids des JC vom 26.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.07.2011 und des Bescheids vom 26.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.07.2011 sowie Verurteilung des JC zur â□□Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtsâ□□
04.08.2011	• Registrierung der Klage unter dem Aktenzeichen S 31 AS 1946/11 • EingangsbestÃ¤tigung • Aufforderung an JC zur Klageerwiderung binnen 6 Wochen • interne Wiedervorlage (WV): 8 Wochen
01.09.2011	Abgabe des Verfahrens an die 35. Kammer gemÃ¤Ã□ PrÃ¤sidiumsbeschluss 06/2011; neues Aktenzeichen: S 35 AS 1946/11
17.10.2011	• Mitteilung des neuen Aktenzeichens an Beteiligte • Aufforderung an KlÃ¤ger, innerhalb von 4 Wochen die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide nebst Anlagen einzureichen und die Klage zu begrÃ¼nden
27.10.2011	Eingang des Schriftsatzes des KlÃ¤gers vom 25.10.2011 mit Hinweis, dass sich die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide in den Verwaltungsakten befinden wÃ¼rden
02.11.2011	• Weiterleitung des Schriftsatzes an JC • Erstellung Aktenvermerk, wonach Verwaltungsakte in anderem Klageverfahren angefordert wurde
05.12.2011	• Erneute Aufforderung an KlÃ¤ger, die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide nebst BerechnungsbÃ¶gen zu Ã¼bersenden mit ErlÃ¤uterung, weshalb diese unabhÃ¤ngig von der Beiziehung der Verwaltungsakten benÃ¶tigt wÃ¼rden, Frist 3 Wochen • Ladung zum ErÃ¶rterungstermin

	(EÃT) auf den 11.01.2012
03.01.2012	Eingang der Klageerwiderung vom 02.01.2012 mit Bezugnahme auf den Inhalt des Vorgangs und die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid
09.01.2012	Weiterleitung an KlÃ¤ger per Fax
11.01.2012	EÃT: Auflage an KlÃ¤ger, innerhalb von 4 Wochen nachzuweisen, wann Gehalt fÃ¼r MÃ¤rz und April 2011 auf seinem bzw. dem Konto seiner Mutter eingegangen ist; Auflage an JC, innerhalb von 4 Wochen Ãberweisungsbelege fÃ¼r die genannten Monate vorzulegen
01.02.2012	Eingang des Schriftsatzes des JC vom 31.01.2012: Ãbersendung der AuszahlungsÃ¼bersicht fÃ¼r die Zeit vom 10.12.2010 bis 30.09.2011
06.02.2012	Weiterleitung an KlÃ¤ger zur Kenntnisnahme
03.02.2012	Eingang der Stellungnahme des KlÃ¤gers vom selben Tag nebst diverser Anlagen (Kontoauszug Sparkasse fÃ¼r die Zeit von 04/2011 bis 08/2011, Mitteilung der Zentralen BezÃ¼gestelle des Landes Brandenburg vom 19.01.2012 Ã¼ber Gehaltsauszahlungen von 04/2011 bis 08/2011 und Kontoauszug Erste Bank fÃ¼r die Zeit von 06/2011 bis 08/2011)
08.02.2012	Weiterleitung an JC zur Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen sowie mit der Bitte um PrÃ¼fung, ob in Bezug auf den Monat MÃ¤rz 2011 ein Teilanerkenntnis abgegeben werden kÃ¶nne
09.02.2012	Eingang des Schriftsatzes des KlÃ¤gers vom selben Tag (2 Seiten mit 9 Seiten Anlagen)
13.02.2012	Weiterleitung an JC zur Stellungnahme
13.02.2012	Antrag des KlÃ¤gers, âalle Verfahren die Bewilligung und HÃ¶he der Grundsicherung betreffendâ zu verbinden, insbesondere die folgenden Verfahren: S 35 AS 2934/11 S 35 AS 1946/11 S 35 AS 3780/10

	S 35 AS 2761/10
	S 35 AS 1262/09
	S 35 AS 276/10
16.02.2012	Weiterleitung an JC zur Kenntnisnahme sowie mit der Bitte um Mitteilung, auf welches Konto des KlÃ¤gers Auszahlungen erfolgt seien
26.03.2012	Eingang des Schriftsatzes des JC vom 23.03.2012 mit kurzer Stellungnahme zur gerichtlichen Anfrage und zu SchriftsÃ¤tzen des KlÃ¤gers
30.03.2012	Weiterleitung an KlÃ¤ger zur Stellungnahme
10.04.2012	Eingang der Stellungnahme des KlÃ¤gers vom 04.04.2012
16.04.2012	• Weiterleitung an JC zur Kenntnisnahme sowie mit der Bitte um Erledigung des gerichtlichen Schreibens vom â□□08.03.â□□ (gemeint wohl: 08.02.) 2012 • Aufforderung an KlÃ¤ger, innerhalb von 3 Wochen KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeit vom 01.02 bis 31.03.2011 zu Ã¼bersenden
10.05.2012	Eingang des Schriftsatzes des KlÃ¤gers vom selben Tag mit Hinweis auf Vorlagebeschluss des SG Berlin zum Aktenzeichen S 55 AS 9238/12 und Gutachten zur RegelbedarfshÃ¶he sowie mit Vortrag, dass â□□zum dritten Mal auf die mittlerweile Ã¼berlange Verfahrensdauer hingewiesenâ□□ werde
11.05.2012	• Weiterleitung an JC zur Kenntnisnahme • WV: â□□KVâ□□
18.07.2012	Verfristung um 8 Wochen â□□nach RÃ¼ckspr. mit KVâ□□
21.12.2012	VerfÃ¼gung ins Sitzungsfach
22.02.2013	Eingang des Schriftsatzes des KlÃ¤gers vom selben Tag mit Liste der Ausgaben, die er im Zeitraum von 2010 bis 2012 fÃ¼r die Wohnung hatte, sowie mit weiterem Vortrag (3 Seiten)
25.02.2013	Weiterleitung an JC zur Kenntnisnahme

15.07.2013	Abgabe des Verfahrens an die 41. Kammer gemÃ¤Ã PrÃ¤sidiumsbeschluss 09/2013; neues Aktenzeichen: S 41 AS 1946/11
25.07.2013	Mitteilung des neuen Aktenzeichens an Beteiligte
05.08.2013	Eingang des Schriftsatzes des KlÃ¤gers vom 04.08.2013 ohne gerichtliches Aktenzeichen im Betreff (â□□ML ./. JC Landeshauptstadt Potsdam in Sachen 039 04 BG 002 0135â□□); Vortrag: Die dem Verfahren S 41 AS 450/13 zugeordnete VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge vom 31.07.2013 beziehe sich auf â□□alle anhÃ¤ngigen Verfahren, also insbesondere auf die Verfahren mit den Aktenzeichen [â□¦] S 41 AS 1946/11 [â□¦]â□□
10.02.2014	Eingang des Schriftsatzes des KlÃ¤gers vom selben Tag ohne gerichtliches Aktenzeichen im Betreff (â□□M L ./. JC Landeshauptstadt Potsdam in Sachen 039 04 BG 002 0135â□□); Vortrag: Es werde erneut die lange Verfahrensdauer â□□in den anhÃ¤ngigen Verfahrenâ□□ gerÃ¼gt. Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge sei â□□fÃ¼r alle anhÃ¤ngigen Verfahrenâ□□ gedacht.
13.02.2014	Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den 10.04.2014 mit 5 weiteren Verfahren
10.04.2014	MÃ¼ndliche Verhandlung • Beschluss: Verbindung des Ausgangsverfahrens zum Verfahren mit dem Aktenzeichen S 41 AS 2761/10; FortfÃ¼hrung unter eben diesem Aktenzeichen • Die Beteiligten beantragen mit â□□Blick auf die vom LSG erwarteten Entscheidungen zu der hier u.a. streitgegenstÃ¤ndlichen Rechtsfrage der Anrechenbarkeit von Einkommen aus den UntermietvertrÃ¤gen Ã¼bereinstimmend das Ruhen des Verfahrensâ□□ • Dem JC wird aufgegeben, sÃ¤mtliche Bescheide betreffend

	den Zeitraum 03.08.2010 bis einschlieÃlich Januar 2012 zu Ã¼bersenden
10.04.2014	Beschluss: Anordnung des Ruhens des Verfahrens, da â anzunehmen ist, dass diese Anordnung aus wichtigem Grund (hier: Abwarten der Rechtsprechung des LSG Berlin-Brandenburg zur Frage der u. a. maÃgeblichen Anrechnung von Einkommen aus dem Untermietvertrag) zweckmÃ¤Ãig ist.â
06.11.2018	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch das JC vom 05.11.2018
11.12.2018	• Vergabe eines neuen Aktenzeichens (S 27 AS 2030/18 WA) • Hinweis auf FortfÃ¼hrung des Verfahrens und Mitteilung des neuen Aktenzeichens an Beteiligte • Bitte an JC um AktenÃ¼bersendung binnen 4 Wochen • Bitte an KlÃ¤ger um Stellungnahme zum Fortgang des Verfahrens binnen 4 Wochen • interne WV: 8 Wochen
17.12.2018	RÃ¼cklauf des an den KlÃ¤ger gerichteten Schreibens
17.12.2018	Eingang der Mitteilung des JC vom 14.12.2018, dass alle Akten bei der 24. Kammer seien
18.12.2018	nochmalige Ãbersendung des gerichtlichen Schreibens an den KlÃ¤ger unter der neuen â seit Oktober 2014 gÃ¼ltigen â Adresse nach Einholung einer Einwohnermeldeauskunft
08.01.2019	Ãbernahme des Verfahrens durch 24. Kammer; neues Aktenzeichen: S 24 AS 2030/18 WA
05.02.2019	• gerichtliche Anfrage an KlÃ¤ger, ob das Verfahren weiterverfolgt werden solle: âWas war das Ergebnis beim LSG?â; Frist 10 Tage • interne WV: 2 Wochen
08.02.2019	Eingang der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge des KlÃ¤gers vom selben Tag
08.05.2019	DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen

	Verhandlung in anderen Sachen des KlÃ¤gers bei der 24. Kammer, in deren Rahmen auch das Ausgangsverfahren erÃ¶rtert wurde: Der KlÃ¤ger wird gebeten, sich binnen 2 Wochen zu Ã¤uÃ□ern, ob das Verfahren fortgefÃ¼hrt werden soll
18.05.2019	Eingang des Schriftsatzes des KlÃ¤gers vom selben Tag: Verweis auf eine CD-ROM mit dem gesamten E-Mail-Verkehr zwischen ihm und dem JC
19.05.2019	Eingang eines weiteren Schriftsatzes des KlÃ¤gers vom Vortag: Er habe keine Unterlagen aus anderen Verfahren gefunden; FortfÃ¼hrung der Rechtsstreits unter Vortrag zum Einkommen aus Untervermietung
21.05.2019	Weiterleitung an das JC zur Kenntnisnahme mit Bitte um Mitteilung binnen 10 Tagen, zu welchen Aktenzeichen die vormalige Kammervorsitzende bereits zu den maÃ□geblichen Fragen entschieden habe
04.06.2019	Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den 13.08.2019
13.08.2019	DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung: Beendigung durch Vergleich

Â

Der Beklagte zahlte dem KlÃ¤ger wegen Ã¼berlanger Dauer des Ausgangsverfahrens eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 500,- â□¬. Mit Schreiben vom 30.10.2019 fÃ¼hrte er aus, dass gerichtliche InaktivitÃ¤t von Juli 2012 bis Januar 2013 sowie von April 2013 bis Januar 2014, insgesamt also 17 Kalendermonate, vorgelegen habe. AbzÃ¼glich einer den Gerichten regelmÃ¤Ã□ig je Instanz zustehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit im Umfang von 12 Monaten sei von 5 Monaten entschÃ¤digungsrelevanter VerzÃ¶gerung auszugehen.

Â

Am 09.11.2019 hat der KlÃ¤ger beim LSG Berlin-Brandenburg Prozesskostenhilfe in Vorbereitung einer EntschÃ¤digungsklage wegen Ã¼berlanger Dauer des Ausgangsverfahrens beantragt. Der Senat hat dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der ihm bereits gezahlten EntschÃ¤digung Prozesskostenhilfe hinsichtlich eines EntschÃ¤digungsanspruchs in HÃ¶he von weiteren 2.400,- â□¬ bewilligt (Beschluss vom 01.02.2021, dem KlÃ¤ger zugestellt am 11.02.2021).

Â

Am 13.02.2021 hat der KlÃ¤ger die EntschÃ¤digungsklage beim LSG â□□in dem von der Prozesskostenhilfebewilligung abgedeckten Umfangâ□□ eingereicht. Die Klage ist dem Beklagten am 24.02.2021 zugestellt worden.

Â

Der KlÃ¤ger meint, die Zeit des Ruhens des Ausgangsverfahrens sei als entschÃ¤digungspflichtige VerzÃ¶gerung zu werten. Zur BegrÃ¼ndung dieser Auffassung trÃ¤gt er vor: Â

Â

Der Ruhensbeschluss des SG vom 10.04.2014 sei rechtswidrig gewesen. Das Ausgangsverfahren sei zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses dem Grunde nach entscheidungsreif gewesen. Das SG sei nicht gezwungen gewesen, die Entscheidung des LSG abzuwarten. In den seinerzeit beim LSG anhÃ¤ngigen Verfahren (Aktenzeichen u. a. L 18 AS 724/13) seien andere BewilligungszeitrÃ¤ume streitig gewesen, sodass die dort noch ausstehenden Entscheidungen keine unmittelbare Wirkung fÃ¼r die vom SG zu treffende Entscheidung gehabt hÃ¤tten. Das SG hÃ¤tte die Entscheidung des LSG auch nicht abwarten dÃ¼rfen. In Deutschland seien Richter an die Rechtsprechung der Gerichte hÃ¶herer Instanzen nicht gebunden, weshalb das SG selbst im Falle einer Entscheidung des LSG nicht umhingekommen wÃ¤re, Ã¼ber den Ausgangsrechtsstreit einzig und allein nach seiner eigenen Auffassung zu entscheiden. Einen Grund, weshalb es am 10.04.2014 nicht habe entscheiden kÃ¶nnen und weshalb das Verfahren ruhen solle, habe das SG nicht genannt. AuÃ□erdem fehle dem Beschluss die vom Gesetz geforderte AbwÃ¤gung. Bevor das Gericht das Ruhen des Verfahrens anordne, mÃ¼sse es nach Â§ 251 Zivilprozessordnung (ZPO) prÃ¼fen, ob ein â□□wichtigerâ□□ Grund vorliege und ob die Anordnung â□□zweckmÃ¤Ã□igâ□□ sei. Hierbei komme dem Ausgangsgericht zwar ein â□□ vom EntschÃ¤digungsgericht zu respektierender â□□ Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum zu; im vorliegenden Fall sei dem Ruhensbeschluss jedoch nicht zu entnehmen, dass das SG die Tatbestandsmerkmale des Â§ 251 ZPO Ã¼berhaupt geprÃ¼ft habe, weshalb von einem Beurteilungs- / Ermessensfehler auszugehen sei, der dazu fÃ¼hre, dass die Phase des Ruhens des Ausgangsverfahrens eine entschÃ¤digungspflichtige VerzÃ¶gerung darstelle. Auch wenn das Ruhen des Ausgangsverfahrens dem Sitzungsprotokoll zufolge von den Beteiligten Ã¼bereinstimmend beantragt worden sei, so sei dieser Antrag nicht wirklich freiwillig gewesen. Der Ruhensantrag sei vielmehr auf â□□Anregungâ□□ des SG gestellt worden, da dieses deutlich gemacht habe, dass es ohnehin die Entscheidung des LSG abwarten wÃ¼rde. UnabhÃ¤ngig hiervon habe das SG seine prozessuale FÃ¼rsorgepflicht verletzt, weil es das Ruhen des Verfahrens angeordnet habe, ohne das tatsÃ¤chliche Begehren der Beteiligten zu ermitteln. Auch wenn er (der KlÃ¤ger) schon seinerzeit Ã¼ber eine juristische Ausbildung verfÃ¼gt habe, sei dem SG bekannt gewesen, dass er Ã¼ber keine einschlÃ¤gige Berufs- und keine Prozesserfahrung verfÃ¼gt habe. Deshalb habe das SG nicht erwarten kÃ¶nnen, dass er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung spontan

den Unterschied zwischen einer Aussetzung und einem Ruhen des Verfahrens kenne und Ã¼berblicken kÃ¶nne, was es bedeute, wenn das Ruhen des Verfahrens angeordnet werde, und ob dies tatsÃ¤chlich notwendig sei. HÃ¤tte das SG das den RuhensantrÃ¤gen zugrunde liegende Begehren ermittelt, so hÃ¤tte es erfahren, dass jedenfalls er davon ausgegangen sei, dass das LSG in angemessener Zeit entscheiden wÃ¼rde. Insofern sei zu beachten, dass er zwar dem Ruhen des Verfahrens zugestimmt habe, nicht aber einem â□□ewigen Ruhenâ□□.

Selbst wenn man von der anfÃ¤nglichen RechtmÃ¤Ã□igkeit des Ruhensbeschlusses ausgehen wollte, habe das SG jedenfalls dadurch rechtswidrig gehandelt, dass es kein einziges Mal geprÃ¼ft habe, ob das Verfahren fortzusetzen sei. Insbesondere habe es niemals geprÃ¼ft, ob es in Anbetracht der VerzÃ¶gerungen noch â□□wichtigâ□□ und â□□zweckmÃ¤Ã□igâ□□ sein kÃ¶nne, das Verfahren mit Blick auf den Beschleunigungsgrundsatz weiter ruhen zu lassen. Je lÃ¤nger das Verfahren ruhe, desto wahrscheinlicher werde es, dass die Beteiligten nicht mehr an das Verfahren dÃ¤chten und sich ihr ursprÃ¼nglich erklÃ¤rtes EinverstÃ¤ndnis Ã¼berholt habe. Je lÃ¤nger das Verfahren insgesamt dauere, desto mehr verdichte sich die Pflicht des Gerichts, sich nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens und dessen Beendigung zu bemÃ¼hen. Bei der von Amts wegen vorzunehmenden PrÃ¼fung, ob das Verfahren weiter ruhen solle, komme dem Ausgangsgericht zwar wiederum ein Beurteilungs- bzw. Ermessenspielraum zu. Wenn es â□□ wie hier â□□ eine solche PrÃ¼fung aber gar nicht vornehme, liege ein Beurteilungs- und

Ermessensausfall vor, der dazu fÃ¼hre, dass die Ruhensphase entschÃ¤digt werden mÃ¼sse.

SpÃ¤testens im Februar 2017 hÃ¤tte das SG das Verfahren fortsetzen mÃ¼ssen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Ruhensbeschluss seine Wirkung verloren, da alle beim LSG anhÃ¤ngigen Verfahren von ihm im Januar 2017 abgeschlossen worden seien.

SchlieÃ□lich sei zu beachten, dass die beim LSG anhÃ¤ngigen Verfahren ihrerseits spÃ¤testens ab Januar 2015 verzÃ¶gert gewesen seien, wodurch es zu einer entschÃ¤digungspflichtigen VerzÃ¶gerung auch im Ausgangsverfahren gekommen sei. Zwar habe er fÃ¼r die unangemessene Dauer des zuletzt beim LSG gefÃ¼hrten Rechtsstreits bereits eine EntschÃ¤digung erhalten, diese sei aber fÃ¼r die Ã□berlÃ¤nge eben dieses Verfahrens gezahlt worden und nicht fÃ¼r VerzÃ¶gerungen im â□□ eigenstÃ¤ndig zu entschÃ¤digenden â□□ streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahren.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen unangemessener Dauer des vor dem Sozialgericht P zunÃ¤chst unter dem Aktenzeichen S 31 AS 1946/11 und zuletzt unter dem Aktenzeichen S 24 AS 2030/18 WA gefÃ¼hrten Klageverfahrens eine EntschÃ¤digung zu zahlen, deren HÃ¶he in das Ermessen des Gerichts gelegt wird,

die aber nicht weniger als 2.399,- â¬ betragen soll, zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Er ist der Auffassung, dass dem KlÃ¤ger Ã¼ber die bereits gezahlte EntschÃ¤digung hinaus kein weitergehender Anspruch zustehe. Die Zeit des fÃ¶rmlichen Ruhens des Ausgangsverfahrens sei keine Zeit einer entschÃ¤digungspflichtigen gerichtlichen InaktivitÃ¤t. Der KlÃ¤ger habe bewusst und ausdrÃ¼cklich das Ruhen des Ausgangsverfahrens beantragt. Als Volljurist, der eine Vielzahl von Gerichtsverfahren fÃ¼hre, sei dem KlÃ¤ger auch ohne besonderen richterlichen Hinweis bekannt gewesen, dass er das Ruhen des Verfahrens mit einer einfachen Mitteilung gegenÃ¼ber dem Gericht hÃ¤tte beenden kÃ¶nnen. Dies habe er jedoch unterlassen, sodass die Zeit des Ruhens ausschlieÃlich ihm zuzurechnen sei. Ein â€Dulde und Liquidiereâ€ solle nach dem ausdrÃ¼cklichen Willen des Gesetzgebers durch die EntschÃ¤digungsregelungen gerade nicht ermÃ¶glicht werden. Bei den am LSG Berlin-Brandenburg gefÃ¼hrten Verfahren zu den Aktenzeichen L 18 AS 13/15, L 18 AS 724/13 und L 18 AS 676/13 habe es sich um eigene Verfahren des KlÃ¤gers gehandelt, sodass dieser im Januar 2017 Kenntnis von den dort ergangenen Entscheidungen gehabt habe und selbst zeitnah die Wiederaufnahme des Ausgangsverfahrens hÃ¤tte beantragen kÃ¶nnen.

Â

Die Beteiligten haben sich unter dem 06.01.2022 (Beklagter) bzw. dem 08.01.2022 (KlÃ¤ger) mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der nach Â§Â 201 Abs.Â 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie Â§Â 202 SatzÂ 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), jeweils in der Fassung des Gesetzes Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (GRÃ¼GV) vom 24.11.2011 (BGBl.Â I, S.Â 2302) und des Gesetzes Ã¼ber die Besetzung der groÃen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Ãnderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes vom 06.12.2011 (BGBl.Â I, S.Â 2554) fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die EntschÃ¤digungsklage zustÃ¤ndige Senat konnte Ã¼ber diese nach Â§Â 201 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG i. V. m. Â§Â§Â 202 SatzÂ 2, 124 Abs.Â 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu unter dem 06. bzw. 08.01.2022 ihr EinverstÃ¤ndnis erteilt hatten.

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begrÃ¼ndet.

Â

I. Die EntschÃ¤digungsklage ist als allgemeine Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Dass der KlÃ¤ger die Klagefrist des Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG nicht eingehalten hat, kann ihm nicht entgegengehalten werden. Zwar bestimmt Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG ausdrÃ¼cklich, dass die Klage spÃ¤testens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Ausgangsverfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Ausgangsverfahrens erhoben werden muss. Die VersÃ¤umung dieser Frist ist jedoch unbeachtlich, wenn der KlÃ¤ger â wie hier â noch vor Ablauf der Klagefrist einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt hat und sodann â ebenfalls wie hier â unmittelbar nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe Klage erhebt. Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf es in diesen FÃ¤llen nicht (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 10.07.2014 â B 10 ÃG 8/13 R â juris Rn. 12).

Â

II. In der Sache hat die Klage nur teilweise Erfolg. Der KlÃ¤ger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf eine EntschÃ¤digung in Geld in HÃ¶he von weiteren 200,- â¬. Im Ãbrigen ist eine Wiedergutmachung des erlittenen immateriellen Nachteils auf andere Weise, nÃ¤mlich durch die Feststellung des Senats, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ausreichend.

Â

Nach Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG wird angemessen entschÃ¤digt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, wird gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. HierfÃ¼r kann EntschÃ¤digung nur beansprucht werden, soweit nicht

nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist (Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 SGG). Eine EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge).

Â

1. Der KlÃ¤ger hat die Dauer des Ausgangsverfahrens jedenfalls mit Schriftsatz vom 04.08.2013 ordnungsgemÃ¤Ã gerÃ¼gt. Der Wirksamkeit der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge steht Art. 23 Satz 2 des GRÃ¼GV nicht entgegen. Diese Vorschrift bestimmt, dass Â§ 198 Abs. 3 GVG fÃ¼r Verfahren, die bei Inkrafttreten des GRÃ¼GV am 03.12.2011 bereits verzÃ¶gert waren, mit der MaÃgabe gilt, dass die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge unverzÃ¼glich nach Inkrafttreten erhoben werden muss. Das Ausgangsverfahren, dass durch die im Juli 2011 erfolgte Klageerhebung anhÃ¤ngig geworden war, fÃ¤llt nicht hierunter, denn es war Anfang Dezember 2011 noch nicht verzÃ¶gert. Deshalb findet die Ãbergangsregelung des Art. 23 Satz 2 GRÃ¼GV vorliegend keine Anwendung und entfÃ¤llt das Erfordernis einer unverzÃ¼glich erhobenen VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge.

Â

2. Die Dauer des Ausgangsverfahrens war im Umfang von 29 Monaten unangemessen.

Â

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

Â

a) Den Ausgangspunkt der AngemessenheitsprÃ¼fung bildet die in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierte Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss. Das streitgegenstÃ¤ndliche Ausgangsverfahren wurde mit Erhebung der Klage am 18.07.2011 eingeleitet und fand seine Erledigung durch den Abschluss eines Vergleichs am 13.08.2019. Es erstreckte sich mithin Ã¼ber rund 8 Jahre.

Â

b) Das Verfahren wies eine durchschnittliche Bedeutung sowie eine durchschnittliche Schwierigkeit auf. Zugleich war es Ã¼berdurchschnittlich komplex.

Â

Die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Entscheidend ist zudem, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition eines KlÃ¤gers und das geltend gemachte materielle Recht sowie mÃ¶glicherweise auf seine weiteren geschÃ¼tzten Interessen auswirkt (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â BÂ 10 ÃG 2/13 R â juris Rn.Â 29). Der KlÃ¤ger begehrte hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Monate MÃ¤rz und April 2011. Durch den Zeitablauf drohten ihm keine weitergehenden Nachteile. Es war eines von vielen Verfahren, die er gegen das JC fÃ¼hrte. Eine mehr als durchschnittliche Bedeutung kann dem Ausgangsverfahren bei einer solchen Sachlage nicht beigemessen werden.

Â

Das Verfahren war durchschnittlich schwierig. Angesichts der Vielzahl der weiteren vom KlÃ¤ger gefÃ¼hrten Rechtsstreitigkeiten und der damit einhergehenden Probleme, insbesondere die einzelnen Verfahren in sinnvollen ZusammenhÃ¤ngen zu verhandeln und zu entscheiden, war die VerfahrensfÃ¼hrung jedoch erheblich erschwert und hatte eine Ã¼berdurchschnittliche KomplexitÃ¤t des Verfahrens zur Folge.

Â

c) Ãber die in Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ausdrÃ¼cklich genannten Kriterien hinaus hÃ¤ngt die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer wesentlich davon ab, ob dem Staat zurechenbare Verhaltensweisen des Gerichts zur ÃberlÃ¤nge des Verfahrens gefÃ¼hrt haben. MaÃgeblich sind VerzÃ¶gerungen, also sachlich nicht gerechtfertigte Zeiten des Verfahrens, insbesondere aufgrund von UntÃ¤tigkeit des Gerichts (stÃ¤ndige Rechtsprechung, siehe z. B. BSG, Urteile vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 2/13 R und B 10 ÃG 12/13 R â Rn. 34 bzw. Rn. 41, vom 12.02.2015 â B 10 ÃG 7/14 R â Rn. 35 und vom 07.09.2017 â B 10 ÃG 1/16 R â Rn. 38, jeweils zitiert nach juris).

Â

FÃ¼r die Beurteilung, ob eine Ã¼berlange Verfahrensdauer vorliegt, sind aktive und inaktive Zeiten der Bearbeitung gegenÃ¼berzustellen, wobei kleinste relevante Zeiteinheit zur Berechnung der ÃberlÃ¤nge stets der Monat im Sinne des Kalendermonats ist (BSG, Urteile vom 12.02.2015 â B 10 ÃG 11/13 R â Rn. 34 und 07.09.2017 â B 10 ÃG 3/16 R â Rn. 24, jeweils zitiert nach juris). Dabei sind dem Ausgangsgericht gewisse Vorbereitungs- und Bedenkzeiten, die regelmÃ¤Ãig je Instanz 12Â Monate betragen, als angemessen zuzugestehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte als begrÃ¼ndet und gerechtfertigt angesehen werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â B 10 ÃG 2/13 R â juris Rn. 46). Angemessen bleibt die Gesamtverfahrensdauer in Hauptsacheverfahren regelmÃ¤Ãig zudem dann, wenn sie den genannten Zeitraum Ã¼berschreitet, aber insoweit auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht oder durch Verhalten des KlÃ¤gers oder

Dritter verursacht wird, die das Gericht nicht zu vertreten hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ juris Rn. 27 und 47). Dabei ist zu beachten, dass eingereichte SchriftsÃ¤tze, die einen gewissen Umfang haben und sich inhaltlich mit Fragen des Verfahrens befassen, generell eine Ã□berlegungs- und Bearbeitungszeit beim Gericht auslÃ¶sen, die mit einem Monat zu Buche schlÃ¤gt (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 12/13 R â□□ juris Rn. 57). Weiter ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Ã□bersendung eines Schriftsatzes, z. B. eines Gutachtens, einer gutachtlichen Stellungnahme oder auch der Berufungserwiderung an die Beteiligten zur Kenntnis stets die MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme beinhaltet. Die Entscheidung des Gerichts, im Hinblick auf eine mÃ¶gliche Stellungnahme zunÃ¤chst nicht weitere MaÃ□nahmen zur VerfahrensfÃ¶rderung zu ergreifen, unterliegt grundsÃ¤tzlich noch seiner EntscheidungsprÃ¤rogative und ist â□□ mit Ausnahme unvertretbarer oder schlechthin unverstÃ¤ndlicher Wartezeiten â□□ durch das EntschÃ¤digungsgericht nicht als VerfahrensverzÃ¶gerung zu bewerten (BSG, Urteil vom 07.09.2017 â□□ B 10 Ã□G 1/16 R â□□ juris Rn. 43).

Â

Das EntschÃ¤digungsverfahren erÃ¶ffnet keine weitere Instanz, um das Handeln des Ausgangsgerichts einer rechtlichen Vollkontrolle zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Prozessleitung des Ausgangsgerichts hat das EntschÃ¤digungsgericht vielmehr die materiell-rechtlichen Annahmen, die das Ausgangsgericht seiner Verfahrensleitung und -gestaltung zugrunde legt, nicht infrage zu stellen, soweit sie nicht geradezu willkÃ¼rlich erscheinen. Zudem rÃ¤umt die Prozessordnung dem Ausgangsgericht ein weites Ermessen bei seiner Entscheidung darÃ¼ber ein, wie es das Verfahren gestaltet und leitet. Die richtige AusÃ¼bung dieses Ermessens ist vom EntschÃ¤digungsgericht allein unter dem Gesichtspunkt zu prÃ¼fen, ob das Ausgangsgericht bei seiner Prozessleitung Bedeutung und Tragweite des Menschenrechts aus Art. 6 Abs. 1 der EuropÃ¤ischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. des Grundrechts Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG)Â in der konkreten prozessualen Situation hinreichend beachtet und fehlerfrei gegen das Ziel einer mÃ¶glichst richtigen Entscheidung abgewogen hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ Rn. 36).

Â

Mit Blick auf den Ablauf des streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahrens ist festzustellen, dass das Klageverfahren nach Eingang der Klage im Juli 2011 zunÃ¤chst engmaschig bearbeitet bzw. durch diverse SchriftsÃ¤tze des KlÃ¤gers, die jeweils eine mit einem Monat zu Buche schlagende Ã□berlegungs- und Bearbeitungszeit auslÃ¶sten, unterhalten worden ist; das gilt namentlich fÃ¼r den im Mai 2012 bei Gericht eingegangen Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 10.05.2012, der bewirkt, dass auch der Monat Juni 2012 noch als AktivitÃ¤tsmonat anzusehen ist. Zu einer VerzÃ¶gerung ist es erstmals von Juli 2012 bis Januar 2013 (7 Kalendermonate) gekommen. Am 22.02.2013 ist sodann ein (weiterer) Schriftsatz des KlÃ¤gers eingegangen, welcher nunmehr eine in den Monat MÃ¤rz 2013 hineinragende Ã□berlegungs- und Bearbeitungszeit freisetzte, weshalb die Monate Februar und MÃ¤rz 2013 nicht als Monate gerichtlicher InaktivitÃ¤t anzusehen sind.

AnschlieÃ□end ist von April 2013 bis Januar 2014 (10 Kalendermonate) erneut eine VerzÃ¶gerung eingetreten. Der in diesen Zeitraum fallende ZustÃ¤ndigkeitswechsel (Ã□bergang des Verfahrens von der 35. auf die 41. Kammer im Juli 2013) ist nicht als aktive VerfahrensfÃ¶rderung einzustufen (vgl. BSG, Urteil vom 12.02.2015 â□□ B 10 Ã□G 1/13 R â□□ juris Rn. 31). AnschlieÃ□end hat das SG dem Verfahren abermals Fortgang gegeben, indem es im Februar 2014 Ladungen versandt und im April 2014 eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchgefÃ¼hrt hat. Hierbei ist neben dem Monat, in dem die Ladung erfolgt ist und dem Monat, in dem die Verhandlung stattgefunden hat, auch der dazwischen liegende Monat â□□ MÃ¤rz 2014 â□□ als AktivitÃ¤tsmonat zu bewerten (vgl. Senatsurteil vom 25.02.2016 â□□ L 37 SF 128/14 EK AL â□□ juris Rn. 52).

Â

Mit Beschluss vom 10.04.2014 hat das SG das Ruhen des Ausgangsverfahrens angeordnet, worauf das Verfahren von Mai 2014 bis einschlieÃ□lich November 2018 nicht bearbeitet wurde, bis es im Dezember 2018 wieder aufgenommen wurde. Diese Verfahrensruhe ist teilweise, nÃ¤mlich in Bezug auf die Phase von Mai 2014 bis Januar 2017, als sachlich gerechtfertigt anzusehen. DemgegenÃ¼ber ist die Phase von Februar 2017 bis November 2018 (22 Kalendermonate) als dem Staat zurechenbare UntÃ¤tigkeit des Gerichts zu werten.

Â

GrundsÃ¤tzlich stellen Zeiten, in denen das Ausgangsverfahren fÃ¶rmlich ruht, keine entschÃ¤digungsrelevanten VerzÃ¶gerungen dar, unabhÃ¤ngig davon, ob der Ruhensantrag auf eine gerichtliche Anregung oder auf die Initiative der Beteiligten zurÃ¼ckgeht (Senatsurteil vom 06.12.2013 â□□ L 37 SF 69/12 EK KA â□□ juris Rn. 76; ebenso LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15.05.2013 â□□ L 2 SF 1534/12 EK â□□ juris Rn. 59 sowie LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.09.2018 â□□ L 11 SF 362/17 EK KR â□□ juris Rn. 40). GemÃ¤Ã□ Â§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 251 Satz 1 ZPO ist die Anordnung des Ruhens nur auf Antrag der Beteiligten mÃ¶glich. Derartige AntrÃ¤ge haben die Beteiligten des Ausgangsverfahrens in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 10.04.2014 gestellt. Durch die notwendigen AntrÃ¤ge der Beteiligten wird klargestellt, dass der Stillstand des Verfahrens â□□ im Gegensatz zum Falle des bloÃ□en â□□Liegenlassens der Aktenâ□□ durch das Gericht â□□ vom Willen der Beteiligten getragen wird.

Â

Neben entsprechenden AntrÃ¤gen der Beteiligten setzt die Anordnung des Ruhens des Verfahrens gemÃ¤Ã□ Â§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 251 Satz 1 ZPO allerdings voraus, dass diese Anordnung wegen des Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen GrÃ¼nden zweckmÃ¤Ã□ig ist. Insofern steht es nicht alleine zur Disposition der Beteiligten, das Verfahren zum Ruhen zu bringen. Vielmehr hat das Gericht die ZweckmÃ¤Ã□igkeit der Verfahrensruhe im Hinblick auf den jeweiligen Ruhensgrund zu prÃ¼fen. Liegen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ruhensanordnung vor, steht diese nicht im Ermessen des Gerichts. Das Gericht

â□□hatâ□□ das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn es zweckmÃ¤Ã□ig und Ã¼bereinstimmend beantragt worden ist, sodass es sich hierbei um eine gebundene Entscheidung handeltÂ (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2011 â□□ OVG 2 L 7.11 â□□ juris Rn. 7). Lediglich die PrÃ¼fung der ZweckmÃ¤Ã□igkeit erÃ¶ffnet einen EinschÃ¤tzungsspielraumÂ (BSG, Beschluss vom 17.12.2015 â□□ B 2 U 132/15 B â□□ juris Rn. 9). Das Gericht kann in Konsequenz das Verfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen; dies geschieht, wenn die Fortdauer des Ruhens nicht mehr zweckmÃ¤Ã□ig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Vor Â§ 114 Rn. 4).

Â

Aus dem zuvor Gesagten folgt zugleich, dass VerfahrensverlÃ¤ngerungen, die darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind, dass das Verfahren (weiterhin) geruht hat, obwohl objektiv kein Ruhensgrund (mehr) vorlag, zumindest auch in den Verantwortungsbereich des Gerichts fallen und somit dem Staat zuzurechnen sind (vgl. zu VerzÃ¶gerungen infolge von Aussetzungsentscheidungen BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ juris Rn. 40 ff.). Das Verhalten der Beteiligten, das ggf. darin besteht, weder einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen noch von sich aus das Gericht Ã¼berhaupt Ã¼ber den Wegfall des Ruhensgrundes zu benachrichtigen, entbindet das Gericht nicht von der rechtsstaatlichen Plicht, ein zÃ¼giges Verfahren sicherzustellen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 05.08.2013 â□□ 1 BvR 2965/10 â□□ juris Rn. 25; EGMR, Urteil vom 11.01.2007 â□□ 20027/02 â□□ juris Rn. 78). Wohl aber kann der Umstand, dass die Beteiligten erheblich zur VerlÃ¤ngerung des Verfahrens beigetragen haben, weil sie â□□ obwohl ihnen der Wegfall des Ruhensgrundes bekannt war â□□ das Gericht hierÃ¼ber nicht informiert haben, bei der Frage zu berÃ¼cksichtigen sein, ob die Wiedergutmachung des eingetretenen immateriellen Nachteils auf andere Weise im Sinne von Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG in Betracht kommt (dazu weiter unten).

Â

Angesichts des aufgezeigten weiten prozessualen Gestaltungsspielraums des Ausgangsgerichts ist der Zeitraum des Ruhens des Verfahrens, soweit es um die Phase von Mai 2014 bis einschlieÃ□lich Januar 2017 geht, als sachlich gerechtfertigt anzusehen. Der vom SG beschlossenen Verfahrensruhe lag die Ã□berlegung zugrunde, dass die Ergebnisse der seinerzeit beim LSG Berlin-Brandenburg anhÃ¤ngigen, vom KlÃ¤ger gefÃ¼hrten Parallelverfahren nach deren Abschluss fÃ¼r das streitgegenstÃ¤ndliche Ausgangsverfahren fruchtbar gemacht werden kÃ¶nnen. GestÃ¼tzt auf diese prozessÃ¶konomische ErwÃ¤gung durfte das SG den Ausgang der anderen Verfahren abwarten. Selbst in FÃ¤llen, in denen eine fÃ¶rmliche Ruhensanordnung nicht ergeht, kann ein Zuwarten auf Ergebnisse oder Ermittlungen in einem parallelen Verfahren als Zeit der aktiven Bearbeitung anzusehen sein, wenn zu erwarten ist, dass in einem solchen Verfahren Erkenntnisse gewonnen werden, die auch fÃ¼r das Ausgangsverfahren relevant sind, oder wenn die Beteiligten diesem Vorgehen ausdrÃ¼cklich zustimmen (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 12/13 R â□□, juris Rn. 47; Senatsurteil vom

25.02.2016 â□□ L 37 SF 128/14 EK AL â□□ juris Rn. 44). Erst recht muss dies gelten, wenn das Ausgangsgericht auf Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens nach Â§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 251 Satz 1 ZPO beschlieÃ□t und damit eine rechtliche Basis dafÃ¼r schafft, dass es zunÃ¤chst nicht weiter tÃ¤tig wird.

Â

Der Senat hat nicht zu prÃ¼fen, ob der Ruhensbeschluss rechtswidrig war. Die Beteiligten des Ausgangsverfahrens haben von der seinerzeit bestehenden MÃ¶glichkeit, gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen oder sofort die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, ist es nicht Aufgabe des EntschÃ¤digungsgerichts, das Handeln des Ausgangsgerichts einer rechtlichen Vollkontrolle zu unterziehen. Dem Beschluss vom 10.04.2014 ist eindeutig zu entnehmen, welcher Grund der Anordnung des Ruhens des Verfahrens zugrunde lag. Allein dies ist maÃ□gebend, weil der Senat hierdurch in die Lage versetzt wird, den Ablauf des Ausgangsverfahrens in entschÃ¤digungsrechtlicher Hinsicht zu wÃ¼rdigen.

Â

Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens war nicht willkÃ¼rlich. Der Senat teilt insoweit nicht die BefÃ¼rchtung des KlÃ¤gers, dass das SG das Ruhen des Verfahrens angeordnet haben kÃ¶nnte, ohne die Tatbestandsmerkmale des Â§ 251 Satz 1 ZPO zu prÃ¼fen. Aus dem Ruhensbeschluss vom 10.04.2014 ergibt sich, aus welchem Grund das SG die ZweckmÃ¤Ã□igkeit der Verfahrensruhe bejaht hat. Es obliegt auch nicht dem Senat, aufgrund einer eigenen materiell-rechtlichen PrÃ¼fung zu bewerten, ob das Ausgangsverfahren bereits im April 2014 entscheidungsreif war.

Â

Anders als der KlÃ¤ger meint, steht der Vertretbarkeit der Ruhensanordnung nicht entgegen, dass in den beim LSG anhÃ¤ngigen Verfahren andere BewilligungszeitrÃ¤ume als im Ausgangsverfahren im Streit standen. Im Gegenteil wÃ¤ren Zweifel an der ZweckmÃ¤Ã□igkeit einer Verfahrensruhe gerade bei identischen BewilligungszeitrÃ¤umen angebracht, weil in solchen FÃ¤llen regelmÃ¤Ã□ig eine doppelte RechtshÃ¤ngigkeit in Betracht zu ziehen ist, weshalb es geboten sein kann, die Klage sogleich als unzulÃ¤ssig abzuweisen.

Â

Die Ruhensanordnung bewegte sich auch nicht deshalb auÃ□erhalb des prozessualen Gestaltungsspielraums das SG, weil von den in den Parallelverfahren zu erwartenden Entscheidungen keine rechtliche Bindungswirkung fÃ¼r das Ausgangsverfahren ausging. Die Verfahrensruhe nach Â§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 251 Satz 1 ZPO setzt Derartiges nicht voraus. Anders als bei der Aussetzung (Â§ 114 SGG) muss auch keine Vorgreiflichkeit vorliegen.

Â

Keine andere Bewertung lÃ¤sst die Behauptung des KlÃ¤gers zu, er habe den Antrag auf Ruhen des Verfahrens im April 2014 â□□nicht wirklich freiwilligâ□□ gestellt. Etwaige WillensmÃ¤ngel wÃ¤ren entschÃ¤digungsrechtlich allenfalls dann beachtlich, wenn sie zur Unwirksamkeit bzw. Anfechtbarkeit der in Frage stehenden Prozesshandlung fÃ¼hren wÃ¼rden. HierfÃ¼r ist jedoch nichts ersichtlich. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass das SG den Ruhensantrag des KlÃ¤gers falsch ausgelegt oder die prozessuale FÃ¼rsorgepflicht verletzt haben kÃ¶nnte. Es besteht Ã¼berhaupt kein Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger, der schon damals Ã¼ber eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfÃ¼gte, Bedeutung und Tragweite der von ihm im Ausgangsverfahren gestellten AntrÃ¤ge erfasst hat.

Â

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich mit zunehmender Dauer des Verfahrens die aus dem JustizgewÃ¤hrleistungsanspruch resultierende Pflicht des Ausgangsgerichts, sich nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens und dessen Beendigung zu bemÃ¼hen, verdichtet (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ juris Rn. 37 m. w. N.), war die fortdauernde Verfahrensruhe in Bezug auf die Phase von Mai 2014 bis einschlieÃ□lich Januar 2017 noch von dem prozessualen Gestaltungsspielraum des Ausgangsgerichts gedeckt. Das streitgegenstÃ¤ndliche Ausgangsverfahren wies im Januar 2017 eine Dauer von rund fÃ¼nfeinhalb Jahren auf. Das SG hatte bereits beachtliche Anstrengungen unternommen, um das Verfahren zum Abschluss zu bringen, u. a. hatte es im Januar 2012 einen ErÃ¶rterungstermin und im April 2014 eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchgefÃ¼hrt. Dass die beim LSG anhÃ¤ngigen Parallelverfahren, deren Ausgang das SG abgewartet hat, ihrerseits eine Ã¼berlange Dauer aufwiesen, Ã¤ndert nichts daran, dass das SG die Verfahrensruhe im Ausgangsverfahren anordnen und aufrechterhalten durfte. Das Ausgangsverfahren ist entschÃ¤digungsrechtlich eigenstÃ¤ndig zu bewerten. Im Ã□brigen kann gerade die fortgeschrittene Verfahrensdauer eines Parallelverfahrens Grund fÃ¼r die Annahme bieten, dass dieses bald abgeschlossen sein werde.

Â

FÃ¼r die von Februar 2017 bis November 2018 andauernde Ruhensphase ist demgegenÃ¼ber keine sachliche Rechtfertigung mehr gegeben, weshalb insoweit eine entschÃ¤digungsrelevante gerichtliche UntÃ¤tigkeit festzustellen ist. Nachdem durch Beschluss vom 03.01.2017 das unter dem Aktenzeichen L 18 AS 676/13 NZB vom KlÃ¤ger gefÃ¼hrte Beschwerdeverfahren und durch einen weiteren Beschluss vom 16.01.2017 das unter dem Aktenzeichen L 18 AS 724/13 vom KlÃ¤ger gefÃ¼hrte Berufungsverfahren beendet worden waren, waren beim LSG keine Parallelverfahren mehr anhÃ¤ngig. Mit Erlass dieser Entscheidungen konnte das SG nicht mehr vertretbar von der ZweckmÃ¤Ã□igkeit des Ruhens nach Â§ 202 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 251 Satz 1 SGG ausgehen. Die dem Staat zurechenbare gerichtliche UntÃ¤tigkeit beginnt nach Auffassung des Senats jedenfalls dann, wenn das Ausgangsgericht â□□ wie hier â□□ keine Kontrollmechanismen wie etwa

regelmÃ¤Ã□ige Wiedervorlagen eingerichtet hat, die es ihm ermÃ¶glichen, den Wegfall des Ruhensgrundes in angemessener Zeit zu bemerken, mit dem auf den Wegfall folgenden Monat, hier also im Februar 2017.

Â

Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens durch das SG im Dezember 2018 ist es im MÃ¤rz 2019 (Monat nach der gerichtlichen Anfrage vom 05.02.2019) und April 2019 (Monat vor der ErÃ¶rterung der Rechtssache im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 08.05.2019), also in 2 Kalendermonaten, zu einer letzten, dem Beklagten zuzurechnenden VerzÃ¶gerung gekommen.

Â

Mithin ist es im Ausgangsverfahren zu Zeiten einer gerichtlichen InaktivitÃ¤t im Umfang von insgesamt 41 Kalendermonaten gekommen.

Â

d) Dies bedeutet indes nicht, dass von einer Unangemessenheit der Verfahrensdauer im Umfang von 41 Kalendermonaten auszugehen ist. Denn erst die wertende Gesamtbetrachtung und AbwÃ¤gung aller EinzelfallumstÃ¤nde ergibt, ob die Verfahrensdauer die Ã¤uÃ□erste Grenze des Angemessenen deutlich Ã¼berschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat (BSG, Urteil vom 07.09.2017 â□□ B 10 Ã□G 1/16 R â□□ juris Rn. 33). Dabei ist zu beachten, dass den Gerichten â□□ Ã¼ber die Phasen der aktiven VerfahrensfÃ¶rderung hinaus â□□ Vorbereitungs- und Bedenkzeiten von in der Regel 12 Monaten je Instanz als angemessen zuzugestehen sind, falls sich nicht aus dem Vortrag eines KlÃ¤gers oder aus den Akten besondere UmstÃ¤nde ergeben, die vor allem mit Blick auf die Kriterien des Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 2 GVG im Einzelfall zu einer anderen Bewertung fÃ¼hren (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□ juris Rn.Â 48).

Â

Im vorliegenden Fall besteht zur Ã□berzeugung des Senats kein Anlass, von der im Regelfall anzusetzenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten abzuweichen, sodass von einer grundsÃ¤tzlich entschÃ¤digungspflichtigen VerzÃ¶gerung von 29 Kalendermonaten auszugehen ist.

Â

3. Der KlÃ¤ger hat durch die unangemessene Dauer des Ausgangsverfahrens auch einen Nachteil erlitten. Dies folgt bereits aus Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG, wonach ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet wird, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. UmstÃ¤nde, die diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen geeignet wÃ¤ren, sind hier nicht erkennbar und auch von dem Beklagten nicht vorgebracht worden.

Â

4. Obgleich die Dauer des Ausgangsverfahrens nach dem oben Gesagten im Umfang von 29 Monaten unangemessen war, steht dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf eine GeldentschÃ¤digung nur fÃ¼r einen Zeitraum von 7 Monaten zu (dazu sogleich unter 5.). FÃ¼r die verbliebene Zeit von 22 Monaten ist nach den konkreten UmstÃ¤nden des vorliegenden Falls zur Ãberzeugung des Senats demgegenÃ¼ber eine Wiedergutmachung des erlittenen immateriellen Nachteils auf andere Weise gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG ausreichend, und zwar durch die Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war.

Â

Rechtlich begegnet es keinen Bedenken, fÃ¼r bestimmte Phasen der VerzÃ¶gerung des Ausgangsverfahrens (hier: die auf die Zeit des Ruhens des Verfahrens fallende VerzÃ¶gerung im Umfang von 22 Monaten) eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GVG als ausreichend zu betrachten, wÃ¤hrend fÃ¼r andere Phasen desselben Ausgangsverfahrens ein Anspruch auf eine EntschÃ¤digung in Geld zuerkannt wird (vgl. BFH, Urteil vom 04.06.2014 â X K 12/13 â juris Rn. 37).

Â

Ob die Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ausreichend im Sinne von Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG ist, beurteilt sich auf der Grundlage einer umfassenden AbwÃ¤gung sÃ¤mtlicher UmstÃ¤nde des Einzelfalls. In diese ist regelmÃ¤Ãig einzustellen, ob das Ausgangsverfahren fÃ¼r den Verfahrensbeteiligten eine besondere Bedeutung hatte, ob dieser durch sein Verhalten erheblich zur VerzÃ¶gerung beigetragen hat, ob er weitergehende immaterielle SchÃ¤den erlitten hat oder ob die ÃberlÃ¤nge den einzigen Nachteil darstellt (BT-Drucks. 17/3802 S. 20; BSG, Urteile vom 12.12.2019 â B 10 ÃG 3/19 R â, juris Rn. 40, vom 05.05.2015 â B 10 ÃG 8/14 R â, juris Rn. 30 und vom 12.02.2015 â B 10 ÃG 11/13 R â juris Rn. 36). DarÃ¼ber hinaus kann es darauf ankommen, wie lange das Verfahren sich verzÃ¶gert hat, ob das Ausgangsverfahren fÃ¼r den Verfahrensbeteiligten eine besondere Dringlichkeit aufwies oder ob diese zwischenzeitlich entfallen war (BVerwG, Urteil vom 11.07.2013 â 5 C 23/12 DÂ â jurisÂ Rn. 57). Bedeutung erlangen kÃ¶nnen auch durch die Ã¼berlange Verfahrensdauer erlangte Vorteile, die das Gewicht der erlittenen Nachteile aufwiegen (BVerwG, Urteil vom 12.07.2018 â 2 WA 1/17 D Â â jurisÂ Rn. 36).

Â

Die UmstÃ¤nde des Einzelfalls sind vorliegend dadurch geprÃ¤gt, dass das Ausgangsverfahren weder eine besondere Bedeutung hatte noch eine besondere Dringlichkeit aufwies und darÃ¼ber hinaus fÃ¼r den KlÃ¤ger selbst eine zÃ¼gige Verfahrenserledigung lange Zeit nicht im Vordergrund stand. Obwohl der KlÃ¤ger wusste, dass der Grund, der im April 2014 zur Anordnung des Ruhens des

Verfahrens gefÃ¼hrt hatte, im Januar 2017 weggefallen war, informierte er das SG hierÃ¼ber nicht. Dies fÃ¼hrte dazu, dass das Verfahren erst rund zwei Jahre spÃ¤ter, nÃ¤mlich im Dezember 2018, fortgesetzt wurde, nachdem ein entsprechender Wiederaufnahmeantrag von der Gegenseite endlich gestellt worden war. Durch sein Verhalten, konkret durch sein â□□Stillhaltenâ□□ nach Wegfall des Ruhensgrundes, hat der KlÃ¤ger ganz erheblich zur VerzÃ¶gerung des Ausgangsverfahrens beigetragen. Hierdurch ist es ihm â□□gelungenâ□□, weitere Monate gerichtlicher UntÃ¤tigkeit zu â□□sammelnâ□□. WÃ¼rde man bei einem auf diese Weise in die LÃ¤nge gezogenen Verfahren einen Anspruch auf eine GeldentschÃ¤digung zuerkennen, liefe dies auf die MÃ¶glichkeit eines â□□Dulde und Liquidiereâ□□Â hinaus, die nach dem Willen des Gesetzgebers aber gerade ausgeschlossen werden sollte (vgl. BT-Drucks. 17/3802 S. 20). Aufgrund einer AbwÃ¤gung all dieser UmstÃ¤nde erscheint dem Senat die Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, anstelle einer GeldentschÃ¤digung ausreichend.

Â

5. FÃ¼r die verbleibende Ã□berlÃ¤nge von 7 Monaten, fÃ¼r die nach dem zuvor Gesagten ein Anspruch auf eine EntschÃ¤digung in Geld besteht, belÃ¤uft sich der Anspruch des KlÃ¤gers auf einen Betrag von 700,- â□¬. Der Senat legt hierbei den in Â§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG geregelten Richtwert zugrunde, wonach die EntschÃ¤digung 1.200,- â□¬ fÃ¼r jedes Jahr der VerzÃ¶gerung betrÃ¤gt. GrÃ¼nde, die den Ansatz des gesetzlich vorgesehenen Pauschalbetrags unbillig und daher eine abweichende Festsetzung notwendig erscheinen lassen kÃ¶nnten (vgl. Â§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG), sind nicht ersichtlich und von den Beteiligten auch nicht vorgetragen. Zu beachten ist allerdings, dass der Beklagte auf den Anspruch des KlÃ¤gers vorprozessual bereits eine Zahlung in HÃ¶he von 500,- â□¬ geleistet hat, sodass der Anspruch insoweit durch ErfÃ¼llung erloschen ist (vgl. Â§ 362 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â□□ BGB). Zu zahlen sind daher noch weitere 200,- â□¬.

Â

6. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Zahlung von Prozesszinsen ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der Â§Â§ 288 Abs. 1, 291 Satz 1 BGB. Diese Vorschriften sind im Rahmen von EntschÃ¤digungsklagen (auch) in den Ã¶ffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten anwendbar, weil Spezialregelungen, die den allgemeinen Anspruch auf Prozesszinsen verdrÃ¤ngen kÃ¶nnten, nicht bestehen (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â□□ B 10 Ã□G 9/13 R â□□ Rn. 52, â□□ B 10 Ã□G 12/13 R â□□ Rn. 61, â□□ B 10 Ã□G 2/14 R â□□ Rn. 54, jeweils zitiert nach juris). Die Zinsen sind ab RechtshÃ¤ngigkeit, d. h. nach Â§ 94 Satz 2 SGG ab Zustellung der Klage zu zahlen. Die Zinspflicht beginnt mit dem Folgetag der RechtshÃ¤ngigkeit (GrÃ¼neberg, in: Palandt, BGB, Â§ 291 Rn. 6 unter Hinweis auf Â§ 187 Abs. 1 BGB), hier also am 25.02.2021. Â

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183 Satz 6, 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V.

m. Â§ 155 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und Â§ 201 Abs. 4 GVG. Soweit dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf EntschÃ¤digung in Geld zusteht, aber die Unangemessenheit der Verfahrensdauer festzustellen ist, entspricht es nach Auffassung des Senats billigem Ermessen im Sinne von Â§ 201 Abs. 4 GVG, den Beklagten mit einem Kostenanteil von einem Drittel und den KlÃ¤ger mit einem solchen von zwei Dritteln zu belasten. Daneben ist zu berÃ¼cksichtigen, dass dem KlÃ¤ger die geltend gemachte GeldentschÃ¤digung teilweise, nÃ¤mlich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, zusteht.Â

Â

IV. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine GrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG (i. V. m. Â§ 202 Satz 2 SGG und Â§ 201 Abs. 2 Satz 3 GVG) vorliegen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024